

Tit. 13.3 RdSchr. 92b

Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

Tit. 13 – Zuzahlung für Heilmittel

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 92b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 13.3 RdSchr. 92b – Abrechnung der Zuzahlung

Mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Versicherten wird die Zuzahlung nach den Preisen bemessen, die für die Krankenkasse des Versicherten nach § 125 SGB V für den Bereich des Vertragsarztsitzes vereinbart sind.

.....